

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.04.1989

Geschäftszahl

88/13/0204

Rechtssatz

Im Vollstreckungsverfahren geleistete Beträge sind sachkongruent zu verrechnen, weil bei einer Verbuchung auf einen anderen Rückstand eine erfolgreiche Vollstreckung, die zur zwangsweisen Einbringung eines bestimmten Rückstandes führt, dennoch fortgeführt werden müßte, weil die in Vollstreckung gezogene Forderung offenbliebe, würde die Tilgung auf einen anderen Rückstand verrechnet.

Beachte

Besprechung in:

ÖStR 1989/21, 399;